

Infoblatt Top-up „Teilnehmer/innen mit geringeren Chancen“

Akademisches Jahr 2024/2025 (gültig für Projekt 2024)

Im akademischen Jahr 2024/2025 werden an der Fachhochschule Aachen im Rahmen des Erasmus+ Programms „Teilnehmer/innen mit geringeren Chancen“ besonders gefördert. Das bedeutet, dass Studierende und Graduierte bei einem Langaufenthalt ab 2 Monaten einen Zuschlag in Höhe von 250 € monatlich für den Zeitraum beantragen können, in dem sie finanziell gefördert werden. Bei Kurzaufenthalten zwischen 5 und 14 Tagen bzw. 15 und 30 Tagen können einmalig 100 € bzw. 150 € beantragt werden.

Zu den „Teilnehmer/innen mit geringeren Chancen“ zählen folgende Personengruppen:

Studierende und Graduierte mit Behinderung

Ein Grad der Behinderung von mindestens 20 liegt vor.

Nachweise:

Schwerbehindertenausweis oder Bescheid vom Landessozialamt oder ärztliches Attest **im Original**

Studierende und Graduierte mit chronischer Erkrankung

Eine chronische Erkrankung mit finanziellem Mehrbedarf im Ausland liegt vor.

Nachweis:

Ärztliches Attest **im Original**

Studierende und Graduierte mit Kind

Das eigene Kind wird während des gesamten Auslandsaufenthalts mitgenommen. Wenn mehrere eigene Kinder mitreisen, kann der Zuschlag nur einmal beantragt werden. Der Zuschlag kann auch bei Mitreise der Partnerin / des Partners beantragt werden. Eine Doppelförderung des Kindes ist jedoch auszuschließen. Wenn beide Elternteile einen Erasmus+ Auslandsaufenthalt absolvieren und mindestens zwei Kinder mitreisen, können sowohl Vater als auch Mutter für jeweils ein Kind einen Zuschlag beantragen.

Nachweis:

Geburtsurkunde des Kindes und Reiseunterlagen des Kindes

Erstakademiker/innen

Erstakademiker/innen sind Studierende und Graduierte aus einem nicht-akademischen Elternhaus. Dies bedeutet, dass beide Elternteile oder Bezugspersonen nicht über einen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten. Ein Meisterbrief ist kein akademischer Abschluss. Wenn ein Elternteil ein Studium im Ausland abgeschlossen hat, das in Deutschland nicht als solches anerkannt wird, zählt das Elternhaus des Studierenden bzw. Graduierten als akademisches Elternhaus und der Zuschlag kann nicht beantragt werden.

Nachweis:

Ehrenwörtliche Erklärungen beider Elternteile oder Abschlusszeugnisse beider Elternteile (bspw. Berufsausbildungen)

Erwerbstätige Studierende und Graduierte

Zur Gruppe der erwerbstätigen Studierenden und Graduierten zählen diejenigen, die bereits mindestens sechs Monate fortlaufend gearbeitet haben und in jedem dieser aufeinanderfolgenden sechs Monate jeweils mehr als 450 € Netto aber weniger als 850 € netto verdient haben (in allen ausgeübten Tätigkeiten zusammen). Es kann der Mittelwert aus diesen 6 Monaten gebildet werden. Dieser muss innerhalb der Mindest- und Höchstgrenze liegen. Diese sechs Monate müssen am Stück im letzten Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts liegen. Es sollte sich in der Regel um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln. Wer beispielsweise am 01.09.2024 mit dem Auslandsstudium oder Auslandspraktikum beginnt (erster Aufenthaltstag laut Grant Agreement), muss den Zeitraum zwischen dem 01.09.2023 und dem 01.09.2024 betrachten. Bei einer Beschäftigung als Studentische Hilfskraft werden eventuelle Ferienmonate ausgeklammert und es wird bei Vertragslaufzeiten ab zwei Semestern davon ausgegangen, dass eine längerfristige Erwerbstätigkeit vorliegt. Wenn bei Selbstständigkeit entsprechende Nachweise vorgelegt werden können, kann der Zuschlag beantragt werden. Wer einen dualen bzw. berufsbegleitenden Studiengang absolviert und ein festes Gehalt erhält, kann das Top-up nicht erhalten. Der Zuschlag kann generell nur dann beantragt werden, wenn die Tätigkeit im Ausland während des Erasmus+ Förderzeitraums nicht fortgeführt wird.

Nachweis:

Gehaltsabrechnungen

Hinweise:

Die Beantragung des Zuschlags berechtigt nicht automatisch zum Erhalt. Das Akademische Auslandsamt prüft den Antrag sowie die erforderlichen Belege, die fristgerecht eingereicht werden müssen.

Wer zu mehr als einer der obigen Personengruppen gehört, kann den Zuschlag nur einmal beantragen.

Studierende/Graduierte mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Kind können alternativ zum Top-up einen Realkostenantrag stellen. Wenn bei Erhalt des Top-ups weitere ungedeckte Kosten vorhanden sind, kann zusätzlich ein Realkostenantrag gestellt werden. Informationen hierzu können Sie auf Nachfrage beim Akademischen Auslandsamt erhalten.

Studierende/Graduierte mit Behinderung, mit chronischer Erkrankung oder mit Kind, die einen Realkostenantrag einreichen, können zusätzlich das Top-up für „Teilnehmer/innen mit geringeren Chancen“ beantragen, falls diese ebenfalls zur Gruppe der Erstakademiker/innen oder der erwerbstätigen Studierenden/Graduierten zählen.